

Kurztitel

Arbeiterkammer-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/1998

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

25.09.1998

Text**Bildung des Wahlbüros**

§ 11. (1) Das Wahlbüro ist am Sitz der Arbeiterkammer einzurichten.

(2) Das Wahlbüro besteht aus dem Leiter des Wahlbüros, dessen Stellvertreter und dem zur Besorgung der Geschäfte notwendigen Personal.

(3) Der Leiter des Wahlbüros und dessen Stellvertreter sowie das übrige Personal werden von der Arbeiterkammer bestellt. Die Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters erfolgt auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes der Arbeiterkammer durch den Präsidenten.